

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg: Erklärung zu Afghanistan (29. und 30. Juni 1981)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Juni 1981, n° 6. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg (29. und 30. Juni 1981)", p. 9-10.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_europaischen_rates_von_luxemburg_erklarung_zu_afghanistan_29_und_30_juni_1981-de-4d6c2839-4e70-4d6f-a58a-04cdba910624.html

Publication date: 03/07/2015

Europäischer Rat von Luxemburg (29. und 30. Juni 1981) Schlussfolgerungen des Vorsitzes

[...]

Erklärung zu Afghanistan

Der Europäische Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß die Lage in Afghanistan nach wie vor eine wichtige Ursache internationaler Spannung bildet, sowjetische Truppen immer noch in Afghanistan stehen und die Leiden des afghanischen Volkes weiter zunehmen.

Der Rat erinnert an seine früheren Erklärungen, insbesondere an die Erklärung von Venedig vom 13. Juni 1980 und die Erklärung von Maastricht vom 24. März 1981, in denen die dringende Notwendigkeit einer Lösung betont wurde, die es Afghanistan gestattet, zu seiner traditionellen Stellung als unabhängiger und ungebundener Staat, frei von äußerer Einmischung, zurückzukehren, und die dem afghanischen Volk die Möglichkeit gibt, sein Recht auf Selbstbestimmung uneingeschränkt auszuüben. Im Einklang mit den von den Vereinten Nationen, der Islamischen Konferenz und der Konferenz der Bewegung der blockfreien Staaten in Neu-Delhi verabschiedeten Entschlüssen hat der Rat bei verschiedenen Gelegenheiten klargestellt, daß er jede Initiative unterstützen wird, die zu dem gewünschten Ergebnis führen könnte.

Der Europäische Rat ist der Ansicht, daß die Zeit für einen neuen Versuch gekommen ist, den Weg zu einer politischen Lösung des Afghanistan-Problems zu öffnen. Er schlägt deshalb vor, so bald wie möglich, zum Beispiel im Oktober oder November 1981, eine internationale Konferenz einzuberufen, die in zwei Phasen ablaufen sollte, wobei jede Phase integraler Bestandteil der Konferenz ist.

Phase I hätte zum Ziel, internationale Regelungen auszuarbeiten, die auf ein Ende der Einmischung von außen und auf die Schaffung von Garantien zur Verhinderung einer solchen Einmischung in der Zukunft ausgerichtet sind und somit die Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb deren Afghanistans Unabhängigkeit und Blockfreiheit gesichert werden können.

Der Rat schlägt vor, daß zu gegebener Zeit die Ständigen Vertreter des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, Pakistan, Iran und Indien sowie der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Islamischen Konferenz oder ihre Vertreter eingeladen werden, an der ersten Phase der Konferenz teilzunehmen.

Phase II hätte zum Ziel, eine Einigung über die Durchführung der in Phase I ausgearbeiteten internationalen Regelungen sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, die Afghanistans Zukunft als unabhängiger und ungebundener Staat sicherstellen sollen, zu erzielen.

An Phase II würden die Teilnehmer von Phase I zusammen mit Vertretern des afghanischen Volkes teilnehmen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind bereit, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorschläge über Einzelheiten des Ablaufs der vorgeschlagenen Konferenz zu unterbreiten.

Der Europäische Rat ist der festen Überzeugung, daß die Lage in Afghanistan weiterhin die Aufmerksamkeit der Völkergemeinschaft erfordert. Er ist davon überzeugt, daß dieser Vorschlag einen konstruktiven Weg nach vorn weist, und fordert daher die Völkergemeinschaft auf, ihn in vollem Umfang zu unterstützen, um die internationale Spannung zu verringern und menschlichem Leiden in Afghanistan ein Ende zu bereiten."

[...]